



Stadt Günzburg

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Günzburg (Büchereiordnung)

vom 01.01.2021

Stadtratsbeschluss vom 07.12.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Zweckbestimmung.....	1
2. Anmeldung und Leseausweis.....	2
3. Leihfristen.....	2
4. Benutzungsbeschränkungen.....	2
5. Behandlung von Büchern und anderen Medien.....	2
6. Benutzung der Büchereiräume.....	3
7. Grundtarif.....	3
8. Einzeltarife.....	3
9. Veranstaltungen.....	4
10. Gebührenschuldner.....	4
11. Inkrafttreten.....	4

1. Zweckbestimmung

- 1) Die Stadtbücherei Günzburg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Günzburg, die ohne Gewinnerzielungsabsicht auf privatrechtlicher Basis betrieben wird und der Förderung von Bildung, Wissenschaft und Kunst dient.

Sie verwirklicht diese Zielsetzung durch:

- Vorhalten einer kostenfrei zugänglichen Präsenzbibliothek
- Verleih von Büchern und anderen Medien aus ihren Beständen
- Vermittlung der Ausleihe von Büchern anderer Bibliotheken („Fernleihe“)
- Erstellung und/oder Beschaffung von Kopien aus Büchern im Rahmen des rechtlich Möglichen.

Als Ergänzung des Bücherangebots kann die Stadtbücherei andere Medien bereithalten.

- 2) Mit der Stadtbücherei werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 Abgabenordnung verfolgt. Etwaige Gewinne werden nur für den in Absatz 1) genannten Zweck verwendet. Im Falle der Einstellung des Betriebes darf das etwa verbleibende Vermögen ausschließlich für Zwecke der allgemeinen Bildung eingesetzt werden.



- 3) Die Benutzung der Stadtbücherei ist jeder Person gestattet.

2. Anmeldung und Leseausweis

- 1) Die Ausstellung eines Leseausweises ist ausschließlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines Passes in der Stadtbücherei möglich.
- 2) Der Leseausweis wird zusammen mit einem Abdruck dieser Büchereiordnung und den Hinweisen zum Datenschutz nach Art.13 DSGVO bei der erstmaligen Anmeldung ausgehändigt.
- 3) Wer einen gültigen Leseausweis besitzt, hat jeden Wohnungswechsel und jede Namensänderung der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Mit der Anmeldung stimmt der Benutzer/die Benutzerin der Benutzungsordnung zu und erklärt sich mit der Speicherung seiner/ihrer Daten einverstanden. Der Leseausweis ist nur gültig, wenn sich auf ihm die Person, für die er ausgestellt wurde, mit ihrer Unterschrift verpflichtet hat, die Bestimmungen dieser Büchereiordnung einzuhalten.
- 5) Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren muss der gesetzliche Vertreter schriftlich der Anmeldung und der Benutzungsordnung zustimmen.
- 6) Der Leseausweis ist zwölf Monate (nach Zahlung der Ausweisgebühr) gültig und nicht übertragbar.
- 7) Verstoßen Personen gegen die Benutzungsordnung, können sie zeitweilig oder dauerhaft von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Für die Dauer des Ausschlusses ist der Büchereiausweis zurückzugeben. Gebühren werden nicht erstattet. Forderungen der Stadtbücherei an den Benutzer/die Benutzerin bleiben von dem Ausschluss unberührt.

3. Leihfristen

- 1) Die Leihfrist für Bücher beträgt drei Wochen.
- 2) Für alle anderen Medien gilt eine Leihfrist von einer Woche.
- 3) Die Verlängerung ausgeliehener Medien erfolgt online oder direkt in der Bücherei unter Vorlage des Leseausweises. Die Frist kann für solche Bücher verlängert werden, die nicht anderweitig benötigt werden. Die Verlängerung der Frist wird als neue Buchausgabe behandelt.

4. Benutzungsbeschränkungen

- 1) Nachschlagewerke und besonders wertvolle und seltene Werke, die eigens gekennzeichnet sind, werden nur zur Benutzung im Leseraum ausgegeben. Im Einzelfall kann die Leitung der Stadtbücherei aus besonderen Gründen auch die Benutzung anderer Bücher nur im Leseraum zulassen.
- 2) Auf Leseausweise für Kinder dürfen keine Bücher oder andere Medien mit Altersbeschränkungen ausgegeben werden.
- 3) Die Leitung der Bücherei kann die Anzahl der Medien beschränken, die an eine Person gleichzeitig ausgegeben werden. Sind Personen mit der Rückgabe von Medien oder ihnen obliegenden Zahlungen im Verzug, werden ihnen keine Medien ausgegeben.

5. Behandlung von Büchern und anderen Medien

- 1) Die Bücher und Medien sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen. Nicht erlaubt sind Eintragungen aller Art (Unter- und Durchstreichungen, Berichtigungen) sowie das Umbiegen (Knicken) und das Herausreißen von Buchseiten und Karten. Es ist darauf zu achten, dass die Bücher und Medien nicht beschmutzt werden.



- 2) Ausgeliehene Bücher und Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 3) Wer ein Buch oder ein anderes Medium aus der Stadtbücherei erhält, hat dessen Zustand zu prüfen und etwaige Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- 4) Die Kosten für die Wiederbeschaffung verlorener Bücher und anderer Medien sowie für die Beseitigung von Verschmutzungen oder Beschädigungen hat diejenige Person zu erstatten, die diese zuletzt genutzt hat. Dies gilt nicht, soweit sie eindeutig nachweisen kann, dass sie kein Verschulden trifft.
- 5) Bei Verlust entliehener Medien oder bei starker Beschädigung oder Verschmutzung, ist der Wiederbeschaffungswert des Mediums zu erstatten. Bei tonies® Hörfiguren ist eine Ersatzbeschaffung durch den Leser möglich, soweit sich die Hörfigur in der Originalverpackung befindet.

6. Benutzung der Büchereiräume

- 1) In den Büchereiräumen ist Ruhe zu wahren. Das Telefonieren ist nicht erlaubt.
- 2) Rauchen, Essen und Trinken sind nicht erlaubt. Das Mitbringen von Hunden ist untersagt.
- 3) Personen, die selbst oder in ihrem direkten Umfeld von einer ansteckenden Krankheit betroffen sind, dürfen die Räume der Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht betreten. Haben sie ein Buch oder andere Medien ausgeliehen, müssen sie das Auftreten der Krankheit der Stadtbücherei melden, da die ausgeliehenen Medien einer besonderen Reinigung bedürfen.
- 4) Das Büchereipersonal ist befugt, die notwendigen Anordnungen zu treffen, um einen störungsfreien Betrieb der Stadtbücherei sicherzustellen. Diese Anordnungen sind von allen Personen zu befolgen, die sich in Räumen der Bücherei aufhalten.

7. Grundtarif

- 1) Für einen Büchereiausweis wird pro Person und Jahr erhoben:
 - Volljährige Personen: 12 €
 - Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr: 6 €
 - Kinder bis zum 14. Lebensjahr: 0 €
- 2) Gastleserausweis: 3 €
Der Gastleserausweis berechtigt zur einmaligen Mitnahme von Medien im Rahmen der üblichen Leihfrist.
- 3) Der Gebührenzeitraum beginnt mit der Ausstellung des Leserausweises. Nach Ablauf des Gebührenzeitraums berechtigt der Leserausweis nicht mehr zur Benutzung der Stadtbücherei.
- 4) Der Nutzer hat während der einjährigen Laufzeit keinen Anspruch auf anteilige Erstattung (z.B. im Falle eines Umzugs) oder Rückgabe des Ausweises.

8. Einzeltarife

- 1) Bei Verlust des Leseausweises wird für die Neuausstellung erhoben:
 - Erwachsene: 2 €
 - Jugendliche ab 14. Lebensjahr: 2 €
- 2) Wird ein Medium nach Ablauf der Leihfrist nicht an die Bücherei zurückgegeben, fällt pro Medium eine Versäumnisgebühr an:
pro angefangene Woche des Versäumnisses 1 €
- 3) Bestellungen über Fernleihe pro Medium: 3 €



- 4) Fotokopien pro Blatt A4: 0,10 €
Fotokopien pro Blatt A3: 0,20 €

9. Veranstaltungen

Im Rahmen von Veranstaltungen kann die Stadtbücherei Eintrittsgelder erheben.

10. Gebührenschuldner

- 1) Schuldner ist, wer die Stadtbücherei benutzt (Entleiher).
- 2) Bei einer minderjährigen Person ist der gesetzliche Vertreter verpflichtet, die fälligen Gebühren anstelle des Minderjährigen an die Bücherei zu entrichten.

11. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum **1. Januar 2021** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbücherei vom 25. März 2003 außer Kraft.

